



## **Schulbetrieb ab 3. November 2020 (Information des Bundesministeriums)**

### **Regelung Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Alle Personen im Schulgebäude sind verpflichtet, außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen einen MNS tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Sollte es bei gewissen Situationen notwendig erscheinen, dass das Tragen des MNS nötig ist, dann können die Lehrkräfte die Kinder dazu auffordern.

Sollte es Covidverdachtsfälle geben, kann die Schulleitung auch von 3. – 30. Nov. 2020 für bis zu 10 Tagen das Tragen des MNS für einzelne Klassen oder einzelne Personen auch am Platz anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Der MNS ist entweder mittels Gummi- oder Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht mehr zulässig.

### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Eine Abhaltung des Unterrichts im Freien, etwa im Rahmen der täglichen Bewegungseinheit, des Sportunterrichts oder bei ganztägigen Schulformen (auch des Freizeitteils), ist nicht als Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung zu qualifizieren. Dieser Unterricht kann weiterhin im Freien abgehalten werden.

### **Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Kontakt zu außerschulischen Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen sowie die Kooperationen mit externen Einrichtungen an der Schule finden nicht mehr statt.

Handelt es sich um keine Unterrichtsangebote, gelten die Ausnahmen laut Erlass, d.h. Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

**Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten gilt im Zeitraum 3. bis 30. November 2020, dass dieser Kontakt nur auf elektronischem Wege stattfinden darf.**

**Das betrifft auch den von uns vorher geplanten Elternsprechtag, am 24. 11. 2020. Nehmen Sie bitte in dringenden Fällen jeweils gleich telefonisch/per Mail oder per Schoolfox Kontakt auf.**

Auch Schuleinschreibungen können in dem genannten Zeitraum daher nicht stattfinden und sind auf einem späteren Zeitpunkt zu verschieben.